

Hygienekonzept SC Rohrenfels e.V.



Adresse: Baierner Str. 13, 86701 Rohrenfels inkl. aller Nebenplätze
E-Mail: stefan.wiedenhofer@scrohrenfels.de
Mobil: +49 157 56 565548

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege: die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Der Veranstalter hat ein Infektionsschutzkonzept auf der Grundlage des § 6 IfSMV und eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen umfasst (§ 6² IfSMV).

Dieses Muster-Infektionsschutzkonzept orientiert sich an der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV), dem Rahmenhygienekonzept Sport



Inhalt

1. ORGANISATORISCHES & ALLGEMEINE HYGIENEREGELN.....	3
Information und Unterweisung.....	3
Allgemeine Hygieneregeln	3
Allgemeine Hygieneregeln - Fortführung	4
1.1 Öffnung bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems/Inzidenzwerten.....	4
2.1 Testung und Durchführung – In Abhängigkeit zur Inzidenz	5
3. ORGANISATORISCHES ZUSCHAUER, WETTKAMPF- UND TRAININGSBETRIEB	8
3.1 Parkplätze	8
3.2 Zuschauer bei Spiel-, Turnier-, und Trainingsbetrieb	8
3.3 Kontaktdatenerfassung	9
5. ALLGEMEINER TRAININGS- UND SPIELBETRIEB.....	11
5.1 Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer.....	11
5.2 Anreise der Teams und Schiedsrichter	12
5.3 Kabinen (Teams & Schiedsrichter).....	12
5.4 Spielbericht	12
5.5 Weg zum Spielfeld / Spieler-Tunnel.....	12
5.6 Aufwärmen	12
5.7 Ausrüstungs-Kontrolle	13
5.8 Einlaufen der Teams	13
5.9 Trainerbänke/Technische Zone	13
5.10 Halbzeit.....	13
5.11 Sonstiges.....	13
6. Gastronomie – Grundlagen zur Ausführung	14
6.1 Gastronomie – Betrieblicher Ablauf	14
Private Feiern, Feier, Sportheimmiete	17
7. SAUNANUTZUNG	17
8. ZONIERUNG WEITERE SPIELSTÄTTEN.....	17
9. Verantwortlich für die Umsetzung.....	18



1. ORGANISATORISCHES & ALLGEMEINE HYGIENEREGELN

Information und Unterweisung

- ❖ Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- ❖ Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- ❖ Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- ❖ Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.
- ❖ Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainingsbetriebs und Spielbetrieb ist Stefan Wiedenhöfer oder stellvertretend Tobias Berger.
- ❖ Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainingsbetrieb und Spielbetrieb eingewiesen.
- ❖ Laufwege sind einzuhalten.

Allgemeine Hygieneregeln

- ❖ Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen im In- und Outdoorbereich hin.
- ❖ Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- ❖ Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- ❖ Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- ❖ Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht (FFP2) – sowohl im Indoor- als auch im Outdoor-Bereich.
- ❖ Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle 2 Stunden durch die Trainer*innen desinfiziert.
- ❖ Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden.
- ❖ Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch die Sportler*innen/ Trainer*innen selbst gereinigt und desinfiziert.
- ❖ In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- ❖ Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat, wo es möglich ist, feste Trainingsgruppen.
- ❖ Geräte Räume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. Stangen, Dummy) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2).

Allgemeine Hygieneregeln - Fortführung

- ❖ Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei Fahrgemeinschaften Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- ❖ Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Gruppen, soweit möglich, gleich gehalten.
- ❖ Bei der Benutzung der Duschen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.
- ❖ Für ausreichende Lüftung in den Duschen und Kabinen ist die jeweilige Mannschaft durch regelmäßiges Öffnen der Fenster (Stoßlüftung mind. 10 Min.) eigenverantwortlich.
- ❖ Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- ❖ Haarfön in den Kabinen dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- ❖ Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- ❖ Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Spielfeld.
- ❖ Jeder Spieler verwendet eine eigene Getränkeflasche.
- ❖ Torhüter sollen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.
- ❖ Kein Abklatschen, In-den-Arm-nehmen und gemeinsames Jubeln.

1.1 Öffnung bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems/Inzidenzwerten

Corona-Strategie
Bayern Stand 3/11/2021 bayern.de

Neue Grundsätze ab 6. November

bayernweit über 600 Covid-Patienten auf Intensivstationen oder **in regionalem Hotspot**

- » Veranstaltungen (Indoor), Sport, Kultur: 2G
- » Gastro, Hotels und körpernahe Dienstleistungen: 3G plus
- » Hochschulen und Bildungsangebote: 3G
- » Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten soweit diese Kontakt zu anderen Personen haben: 3G

bayernweit in 7 Tagen über 1.200 neu aufgenommene Covid-Patienten in Krankenhäusern oder über 450 Covid-Patienten auf Intensivstationen

- » FFP2-Maske als Standard
- » Veranstaltungen (Indoor), Sport, Kultur: 3G plus
- » Clubs und Diskotheken: 2G

Detailregelungen unter: <https://s.bayern.de/3-november>

Ehe nachfolgend auf die einzelnen Maßnahmen des Infektionsschutzkonzepts eingegangen wird, wird vorab auf Teil 3 der 14. BayIfSMV hingewiesen, der verschärfte Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems regelt. Die für den Amateurfußball wichtigsten Auswirkungen werden versucht nachfolgend stichpunktartig zusammenzufassen – für verbindliche Aussagen wird auf den entsprechenden Gesetzestext verwiesen.

❖ Landesweit erhöhte Krankenhauseinweisung oder Intensivbettenbelegung (Stufe Gelb)

- ❖ Sobald innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind, gilt:
 - FFP2-Maskenpflicht
 - im Alter von 6-16 muss nur eine medizinische Gesichtsmaske getragen werden
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Indoor-Sport) wird 3 G zu 3 G plus, d. h. Testnachweis nur mittels PCR
 - Schüler*innen älter als 12, die regelmäßigen Testungen in der Schule unterliegen, haben ebenfalls Zugang

❖ Landesweit stark erhöhte Intensivbettenbelegung (Stufe Rot)

- ❖ Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind, gilt:
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Indoor-Sport) gilt für Besucher 2 G, d. h. ausschließlich Zugang für Personen die geimpft oder genesen sind oder das 12. Lebensjahr noch nicht beendet haben
 - Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige dieser Veranstaltungen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens 2 verschiedenen Tagen pro Woche PCR Test absolvieren.

❖ Regional erhöhte Belastung

- ❖ In Landkreisen / kreisfreien Städten, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind und in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird, gelten die vorgenannten Regelungen bei Landesweit stark erhöhter Intensivbettenbelegung
- ❖ Grundlage der Inzidenz sind die vom RKI gemeldeten Zahlen
- ❖ Entscheidend, was für unseren Kreis gilt, ist die Veröffentlichung des Landratsamtes Neuburg

❖ Inzidenz > 35 und <100

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr ist Sport
 - in geschlossenen Räumen nur mit Testnachweis erlaubt
 - unter freiem Himmel ist die Sportausübung **ohne** Testnachweis gestattet.

2. VERDACHTSFÄLLE COVID-19

- ❖ Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) nur bei symptomfreiem Gesundheitszustand möglich.
- ❖ Ausschluss von Trainings- und Spielbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur gesamten Sportanlage für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - Personen, die einer aktuellen Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit bspw. Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtlichen Erkältungssymptomen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes
 - Personen, bei denen im eigenen Haushalt Lebende o. g. Symptome aufweisen
 - Die Klärung über eine Testung auf Covid-19 sollte telefonisch mit dem Hausarzt erfolgen.
- ❖ Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.

2.1 Testung und Durchführung – In Abhängigkeit zur Inzidenz

- ❖ Verbindlich für die Vorgaben zu den Testnachweispflichten sind die jeweils aktuell geltenden landesrechtlichen Bestimmungen (BayIfSMV). Testabhängige Angebote können wahrgenommen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Zum Nachweis sind Impf-, Genesen- oder Testnachweise vorzulegen. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebots vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei Über strengere Zugangsvoraussetzungen (z. B. 2G, 3G plus) kann der Betreiber von Sportstätten bzw. der Veranstalter frei entscheiden.

2.1 Testung und Durchführung – In Abhängigkeit zur Inzidenz - Fortführung

Für die Testung dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testerfordernissen wird auf die jeweils aktuell geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

- ❖ Ein Testnachweis kann ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen und die Testung
 - a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
 - b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
 - c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

- ❖ Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so spielen Testungen vor Ort unter Aufsicht (a) keine Rolle, da hier ausschließlich Selbsttests zur Anwendung kommen, die bei 3G plus nicht ausreichend sind.

- ❖ Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben. Nach den aktuell in Bayern geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund
 - a) eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
 - b) eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
 - c) eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der SchAusnahmV entspricht.

- ❖ Erfolgt die Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV durch einen vor Ort überwachten Selbsttest, so gilt der Proband nur für den Zutritt zu derjenigen Einrichtung oder Veranstaltung oder die Inanspruchnahme derjenigen Dienstleistung, deren Anbieter, Veranstalter oder Betreiber den Selbsttest überwacht hat, als getestete Person im Sinne der SchAusnahmV. Ein für längstens 24 Stunden allgemein gültiger Testnachweis kann in dieser Konstellation nicht ausgestellt werden.

- ❖ Entscheidet sich der Betreiber von Sportstätten oder der Veranstalter freiwillig für die strengere Zugangsvoraussetzung 3G plus oder gilt diese nach der jeweils aktuellen Fassung der BayIfSMV verpflichtend, so sind abweichend davon nur Testungen mittels einer Methode der
- ❖ Nukleinsäureamplifikationstechnik zulässig.

- ❖ In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich speziellerer Regelung Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen.

- ❖ Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

- ❖ Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.



- Ein PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- ❖ **Getesteten Personen stehen gleich:**
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
 - noch nicht eingeschulte Kinder
- ❖ Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten. Mittels Aushängen ist auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen; nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen.
- ❖ **3G, 2G und 3G plus**
- ❖ Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf gemäß § 3 Abs. 1 der 14. BaylFSMV im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang vorbehaltlich speziellerer Regelungen der 14. BaylFSMV nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Nicht geimpfte oder nicht genesene Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dabei an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro
- ❖ **3G, 2G und 3G plus - Fortführung**

Woche über einen Testnachweis verfügen. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige ohne Kundenkontakt sind von der 3-G-Regel ausgenommen.
- ❖ Der Zugang zu Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen darf ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4 und 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind.
- ❖ Zu diesen Zwecken sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber bzw. eine durch sie beauftragte Person zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet, sofern diese Nachweise aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.
- ❖ Abweichend hiervon können Anbieter, Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen oder Veranstaltungen freiwillig vorsehen, dass sie den Zugang ausschließlich Personen gestatten, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (freiwilliges 2G) oder zusätzlich Schülerinnen und Schülern jenseits des zwölften Lebensjahres, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sowie solchen Personen gestatten, die über einen negativen PCR-Testnachweis verfügen (freiwilliges 3G plus). In diesen Fällen sind die Erleichterungen gemäß der jeweils geltenden BaylFSMV zu beachten.
- ❖ Für Sporttreibende im Freien gilt keine 3G-, 2G- oder 3G plus-Regel, auch nicht, wenn sie Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten im Innenbereich benutzen. Die 3G-, 2G- oder 3G plus-Regelung gilt für Sporttreibende nicht für die Nutzung von Duschen, Umkleiden oder/und Toiletten, sondern nur für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sowie für Besucherinnen/Besucher von Sportveranstaltungen.



3. ORGANISATORISCHES ZUSCHAUER, WETTKAMPF- UND TRAININGSBETRIEB

3.1 Parkplätze

- ❖ Menschenansammlungen sind zu vermeiden.
- ❖ Bei Bedarf wird ein Ordner des SC Rohrenfels die Einhaltung kontrollieren und Zuschauer bzw. Funktionspersonal, Spieler, Trainer und Schiri's auf die unterschiedlichen Wege hinweisen.

3.2 Zuschauer bei Spiel-, Turnier-, und Trainingsbetrieb

- ❖ Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Zuschauende, Mitarbeitende, Funktionspersonal u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayLfSMV genannten Prüfpflichten hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten zu erfassen. Zugangsberechtigte von Sportstätten/Sportanlagen (indoor und outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang sollte eine Person während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so hat diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann. Zum Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen ist ein Konzept vorzuhalten.
- ❖ Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- ❖ Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind bei Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter auf den Mindestabstand sowie die Einhaltung der Maskenpflicht einzuhalten.
- ❖ Erziehungsberechtigte sind nach Möglichkeit im Vorfeld durch einen entsprechenden Ausgang bzw. in den Sozialen Medien darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen sowie bei einem wissentlichen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ein Besuch der Sportveranstaltung ausgeschlossen ist.
- ❖ Aktuell sind in Abhängigkeit der Inzidenz, einschließlich geimpfter und genesener Personen, bis zu 1.000 Zuschauer gestattet – siehe Punkt 1.1.
- ❖ Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes eine Maske zu tragen.
- ❖ Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- ❖ Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- ❖ Handtücher werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- ❖ Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.



3.3 Kontaktdatenerfassung

- ❖ Kontaktdaten sind bei allen Veranstaltungen mit mehr 1.000 Personen zu erheben. Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes sind zu erfassen.
 - ☐ Die vom Besucher angegebenen Personalien müssen der Wahrheit entsprechen.
- ❖ Beim Spielbetrieb kann auf die Erfassung, der im ESB eingetragenen Personen verzichtet werden, sofern die Kontaktdaten aller auch im ESB erfassten Personen dem Heimverein vorliegen.
- ❖ Die Verantwortung für die Datenerfassung aller anwesenden Personen (Spieler/Funktionäre beider Mannschaften, Schiedsrichter und Assistenten, Zuschauer etc.) liegt beim SCR.
- ❖ Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Teilnehmer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

3.4 Zusätzliche Maßnahmen im Turnier-/Wettkampfbetrieb

- ❖ Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht (FFP2). Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- ❖ Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- ❖ Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Erfassung über den ESB reicht aus.
- ❖ Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- ❖ Auch für die Sportler*innen gilt gemäß Punkt 1.1 die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung vor Ort sichergestellt.
- ❖ Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
Bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelner Personen sind diese vom Wettkampf auszuschließen und das Hausrecht anzuwenden.
- ❖ Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander.



4. ZONIERUNG HAUPTPLATZ

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- ❖ In Zone 1 (Spielfeld/Auswechselkabinen inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Ggf. Medienvertreter – nach vorheriger Anmeldung
- ❖ Die Zone 1 wird über den Hauptplatz betreten. Beide Mannschaften begeben sich mit einem kurzen Zeitverzug, mit notwendigem Sicherheitsabstand/Maske, dorthin.
- ❖ Medienvertreter*innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf*innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung bei **Stefan Wiedenhöfer** und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- ❖ In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- ❖ Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- ❖ In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet. Die Verantwortung liegt während der Nutzung bei der jeweiligen Mannschaft. Thermisches Unbehagen ist dem Gesundheitsschutz hintenzustellen.
- ❖ Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Spielbetrieb sind ausreichende Wechselzeiten Zwischen den unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- ❖ In Mehrplatzduschräumen ist bei der Benutzung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- ❖ Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Zuschauerbereich“ (im Außenbereich)

- ❖ Zwischen den Zuschauern ist die Abstandsregel von 1,5 Meter einzuhalten. Sollte dies auf Stehplätzen einmal nicht möglich sein, so ist die gesetzlich vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- ❖ Der Zuschauerbereich entlang der Bande sowie Tribüne ist für Zuschauer markiert.
- ❖ Sämtliche Bereiche der Sportgaststätte inkl. Terrasse welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) dürfen unter Einhaltung der jeweils gültigen Regeln genutzt werden. Die Teilnehmerzahl ist wie folgt begrenzt: Terrasse 30 Personen, Gaststätte 30 Personen, Gesamt 250 Personen.
- ❖ Plakate und Hinweisschilder dienen der Unterstützung und Erinnerung.



- ❖ Maskenpflicht besteht in stark frequentierten Bereichen wie z.B. Eingängen, Gebäude innen, überall wo Menschenansammlungen stattfinden außer am Tisch.
- ❖ Gästetoiletten werden regelmäßig, mind. Einmal am Tag gereinigt und mind. alle 2 Stunden desinfiziert.
- ❖ Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtücher müssen durch den verantwortlichen „Wirt“ ausreichend vorhanden sein.

5. ALLGEMEINER TRAININGS- UND SPIELBETRIEB

5.1 Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- ❖ Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung wird der SC Rohrenfels von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Personen der Anlage verweisen.
- ❖ Für Zuschauer gilt eine Maskenpflicht (FFP2). Die Maske ist auch auf dem Sitzplatz zu tragen sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- ❖ Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m.
- ❖ Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- ❖ Sämtliche Zuschauer haben gemäß Inzidenz – siehe Punkt 1.1.- einen entsprechenden Testnachweis (PCR- bzw. Schnelltest) vorzulegen. Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- ❖ Zuschauer erhalten Tickets mit entsprechender fester Sitzplatznummer. Außerdem wird eine Kontaktdatennachverfolgung sichergestellt. Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen gemäß Zonenaufteilung Punkt 4.
- ❖ Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- ❖ Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- ❖ Im Bedarfsfall wird durch Ordner, Absperrungen, etc. sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.
- ❖ Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen maximalen Zuschauerzahl in Höhe von 1500 Zuschauer erfolgt durch die Platzkassiere und Ordner.
- ❖ Am Spiel beteiligte Personen (Spieler, Trainer- Funktionsteam, Ballkinder etc.) zählen nicht als Zuschauer.
- ❖ Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Mindestabstands.
- ❖ Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen.
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportstätte.
 - Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen sowie im Gastronomiebetrieb.



5.2 Anreise der Teams und Schiedsrichter

- ❖ Anreise der Teams und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen.
- ❖ Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- ❖ Auf eine zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams und Schiedsrichter ist zu achten.
- ❖ In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung.
- ❖ Für die Gastmannschaft ist bei Ankunft auf Abstand- und /oder Maskenregel zu achten.

5.3 Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

- ❖ Beim Aufenthalt in der Kabine ist zu jederzeit eine FFP2 - Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- ❖ Es werden möglichst sowohl im Heim- als auch im Gästetrakt beide z.V. stehenden Kabinen genutzt. An Doppelspieltagen steht je Mannschaft nur eine Kabine zur Verfügung. Hier ist möglichst auf mehrere Gruppen beim Umziehen aufzuteilen bzw. nacheinander umzuziehen.
- ❖ Es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
- ❖ In den Kabinen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, ggf. in Gruppen zu benutzen.
- ❖ Spiel- und Halbzeitbesprechungen oder Mannschaftssitzungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt.
- ❖ Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken.
- ❖ Mannschafts- und Schiedsrichterkabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- ❖ In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung durch die jeweilige Mannschaft geachtet.

5.4 Spielbericht

- ❖ Die vorhandenen Geräte sind vor und nach jeder Nutzung durch den Benutzer zu desinfizieren. Möglichkeit der Desinfektion steht ausreichend bereit.
- ❖ Alle zum Spiel anwesenden Spieler und Betreuer sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um die Anwesenheit zu dokumentieren.
- ❖ Auf Auswechsellkärtchen wird grundsätzlich verzichtet.

5.5 Weg zum Spielfeld / Spieler-Tunnel

- ❖ Die Abstandsregelung ist auf dem Weg zum Spielfeld zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfelds, in der Halbzeit, nach dem Spiel) anzuwenden.
- ❖ Sofern möglich, räumliche Trennung der Wege für beide Teams. Sollte dies nicht möglich sein, so ist auf eine zeitliche Entzerrung bei der Nutzung zu achten.

5.6 Aufwärmen

- ❖ Das Aufwärmen findet in räumlich getrennten Bereichen statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen und zum Zuschauer-Bereich gewährleistet ist.



5.7 Ausrüstungs-Kontrolle

- ❖ Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter erfolgt im Außenbereich.
- ❖ Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist vom Schiedsrichter (-Assistenten) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5.8 Einlaufen der Teams

- ❖ Kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften/ Keine Eröffnungsinszenierung
- ❖ Kein „Handshake“
- ❖ Keine Team-Fotos

5.9 Trainerbänke/Technische Zone

- ❖ Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten.
- ❖ Ist bei Spielen (z. B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- ❖ Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine FFP2 - Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5.10 Halbzeit

- ❖ In der Halbzeitpause verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien.
- ❖ Falls kein Verbleib im Freien möglich ist, muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden. (Mindestabstand und ausreichendes Lüften einhalten).

5.11 Sonstiges

- ❖ Zuschauer und Funktionspersonal haben sich strikt an die Vorgaben dieses Konzeptes bzw. die Anweisung der gekennzeichneten Ordner oder der Verantwortlichen des SC Rohrenfels zu halten, andernfalls wird der SCR von einem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffenden Personen unverzüglich ohne Rückzahlung von Eintrittsgeldern von der Anlage verweisen.



6. Gastronomie – Grundlagen zur Ausführung

- ❖ inzidenzabhängige Öffnung der Gastronomie ist in der Zeit zwischen 5 und 1 Uhr zulässig.
- ❖ Es gelten die jeweils, aktuellen rechtlichen Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der zuständigen Kreisverwaltungs-behörde festgelegten Vorgaben.
- ❖ Die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist erlaubt.
- ❖ Die allgemein geltenden lebensmittelrechtlichen Vorgaben und Hygienevorgaben sowie die Abstandsregel ist zu beachten. Das Verkaufspersonal hat grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen – Ausnahme hinter spuckschutzwänden.
- ❖ Tanzen, Musikbeschallung und -begleitung ist nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um eine im Einzelfall zulässige Veranstaltung handelt.
- ❖ Oberstes Gebot ist zudem die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich. Dies gilt für Gäste und Personal. Die Gäste haben eine FFP2-Maske im Innen- und Außenbereich zu tragen. Am Tisch darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

6.1 Gastronomie – Betrieblicher Ablauf

- ❖ Zuschauer und Funktionspersonal haben sich strikt an die Vorgaben dieses Konzeptes bzw. die Anweisung der gekennzeichneten Ordner oder der Verantwortlichen des SC Rohrenfels zu halten, andernfalls wird der SCR von einem Hausrecht Gebrauch machen und die betreffenden Personen unverzüglich ohne Rückzahlung von Eintrittsgeldern von der Anlage verweisen.
- ❖ Vor Betreten des Betriebs werden die Gäste durch Aushänge und Ordner darauf hingewiesen, dass
 - bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber eine Bewirtung nicht möglich ist.
 - die Gäste über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 m, Handhygiene. Desinfektionsmöglichkeiten eingehalten und genutzt werden sollen.
 - Handwaschgelegenheiten mit Seife und fließendem Wasser informieren informiert sind.
 - das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m nur den Personen gestattet ist, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt.
 - die Gäste ab Betreten der Sportanlage eine FFP2-Maske , ausgenommen am Tisch, tragen müssen.
 - Gastronomische Angebote dürfen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unter nur zwischen 5 Uhr und 01.00 Uhr angeboten werden.
- ❖ 7-Tage-Inzidenz > 35
 - Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt die 3G-Regel. Somit haben nur Geimpfte, Genesene und Getestete (Laientest möglich) Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen. Die Veranstalter müssen das Einhalten der 3G-Vorgaben prüfen.

❖ Krankenhausampel steht auf Gelb, gilt:

- Gastronomie, wo bisher die 3G-Regel galt, gilt fortan 3G-Plus.
Statt eines Schnelltests müssen Ungeimpfte somit einen negativen PCR-Test vorweisen.
- Wo bisher 3G-Plus galt, gilt fortan 2G
Es erhalten ausschließlich geimpfte und genesene Zutritt – Maskenpflicht entfällt.
- ❖ Hotspots und Krankenhausampel steht auf Rot steht, gilt:
 - Es die 3G-Plus. Regel angewandt werden
 - In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten gilt am Arbeitsplatz die 3G-Regel. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Menschen haben, sollen sich zweimal pro Woche testen.



6.1 Gastronomie – Betrieblicher Ablauf – Fortführung

❖ **Bewirtung:**

- Betriebsinterne Prozesse werden dahingehend angepasst, dass der Kontakt zum Gast auf das nötigste reduziert wird.
- Zugang: Als Standard wird 3G gelebt und zertifizierte Laien-Test zur Testung unter Aufsicht angeboten. Sollten gemäß aktuell rechtlicher Vorgaben 3G Plus oder 2G erforderlich sein, wird dies vom Empfangspersonal geprüft und für 14 Tage gespeichert.
- Gäste müssen an Tischen platziert werden.
- Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Speisen und Getränke sind am Platz zu verzehren.
- In geschlossenen Räumen muss die Bedienung am Tisch erfolgen, die Abgabe und der Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen sind hier nicht zulässig.
- Tische im Innenbereich sind in Abhängigkeit zur Inzidenz vorab zu reservieren. Gruppenreservierung für mehrere Tische sind zulässig, wenn beim Aufenthalt im Restaurant die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.
- Die Abstände der Tische müssen gewährleisten, dass die Gäste auch beim Platznehmen und Verlassen die notwendigen Abstände von mindestens 1,5 m zu anderen Personen einhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt, ist auch das gemeinsame Sitzen ohne Mindestabstand erlaubt. Hier gilt die jeweils aktuelle Rechtslage.
- Durch Zugangsbegrenzungen per Ordner/Personal an den Eingängen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. In eventuellen Warteschlangen oder im Wartebereich werden ebenfalls Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände ergriffen.
- Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Decken, Felle usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung/Auswechslung der Tischdecke, Deko, Streuer, etc. erfolgt. Die Reinigung und Desinfektion erfolgt vor bzw. nach jeder Nutzung durch Gäste. Wartezeiten sind dem Gesundheitsschutz unterzuordnen.
- Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung oder an offenen Buffets unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Bei den Serviceprozessen wird darauf geachtet, dass Speisen und Getränke ohne zusätzliche Gefährdung zum Gast gehen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind bei der Anlieferung, Einlagerung und Verarbeitung von Lebensmitteln einzuhalten.
- Das Personal trägt ab einer Inzidenz >35 FFP 2 Schutzmasken – liegt die Inzidenz unter 35 reichen medizinische Masken aus.



❖ **Gästeverkehr**

- Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt, desinfiziert und Händedesinfektionsmittel (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“) zur Verfügung gestellt. Die Reinigung/Desinfektion erfolgt auf Basis des tatsächlich aufkommenden Gästeverkehrs mind. alle 2 Stunden.
- Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert.
- Lüfter und Handtrockner sind außer Betrieb genommen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.
- Soweit erforderlich, wird der Zugang geregelt, um die Einhaltung des Mindestabstands sicherzustellen.
- Laufwege der Gäste wurden nach den örtlichen Möglichkeiten geplant und vorgegeben.
- Eine ausreichende Lüftung in den Innenräumen erfolgt auf Basis des SCR-Lüftungskonzeptes inkl. Berücksichtigung saisonaler Luftwechselraten und Gästeaufkommen.

❖ **Arbeitsbereiche Personal**

- Es ist dringend angezeigt, in allen Arbeitsbereichen die Einhaltung der Mindestabstände zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten. Falls dies in Einzelfällen nicht möglich ist, müssen die Mitarbeiter mindestens einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen von mind. 60 Grad erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.

❖ **Arbeitsschutz für das Personal**

- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.
- Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos werden durch entsprechende Unterweisungen und Aushänge sichergestellt.
- Reinigungskonzept nach HACCP liegt vor und muss vom geschulten Personal umgesetzt werden.
- Alle geschlossenen Räumlichkeiten werden gemäß dem SCR Lüftungskonzept mit Zuführung von Außenfrischluft während des Betriebs belüftet. Das SCR - Lüftungskonzept wurde auf Basis der Raumgröße, Anzahl Besucher, saisonale Luftwechselraten und Zeiten berechnet.
- Im Sportheim des SCR ist am Tag des Spielbetriebs lediglich ein Verkauf von Getränken und „Speisen in die Hand“ möglich.
- Sofern die Krankenhausampel auf Gelb steht müssen alle ehrenamtlichen Helfer 2 PCR Test pro Woche erbringen – der zweite PCR Test darf nicht älter als 48 Stunden vor Dienstbeginn sein.



Private Feiern, Feier, Sportheimmiete

- ❖ Es gelten die gleichen Regelungen wie in Punkt 6 beschrieben.

7. SAUNANUTZUNG

- ❖ Ruheliegen werden im Abstand von 1,5 Metern aufgestellt
- ❖ Familien und Paare bekommen Liegen nebeneinander.
- ❖ Die Anzahl der bereitgestellten Liegen entspricht in etwa der Zahl der gleichzeitig anwesenden Gäste, jedoch nicht mehr als 3 Personen.
- ❖ In den Saunakabinen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Sitzplätzen einzuhalten; diese werden entsprechend markiert.
- ❖ Gäste müssen auf einer Unterlage sitzen.
- ❖ Saunakabinen werden nur mit einer Temperatur von mindestens 60 Grad Celsius in Betrieb genommen.
- ❖ Aufgüsse finden ohne Aufgussverteilung („Wedeln“) statt.
- ❖ Sobald die Krankausampel auf Gelb steht erhalten nur noch genesen und geimpfte Zutritt.

8. ZONIERUNG WEITERE SPIELSTÄTTEN

- ❖ Hierzu zählen auch die Sportplätze Kleinfeld und Nebenplatz des SC Rohrenfels

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“

- ❖ In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Ggf. Medienvertreter
 - Medienvertreter*innen, erhalten Zutritt zu Zone 1 nur nach vorheriger Anmeldung bei **Stefan Wiedenhöfer** und unter Einhaltung der Abstandsregelung gewährt.
- ❖ Hierbei ist Begegnungsverkehr zu vermeiden bzw. der nötige Mindestabstand/Maskenpflicht zu beachten

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- ❖ In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- ❖ Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Spielbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- ❖ In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet. Die Verantwortung liegt während der Nutzung bei der jeweiligen Mannschaft. Thermisches Unbehagen ist dem Gesundheitsschutz hintenanzustellen.
- ❖ In Mehrplatzduschräumen ist bei der Benutzung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.

Zone 2 „Umkleidebereiche“ - Fortführung

- ❖ Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.



Zone 3 „Zuschauerbereich Spielfeldrand“

- ❖ Unter Zone 3 fällt der Bereich hinter dem Torraum (zwischen Nebenplatz und Kleinfeld hier dürfen sich Besucher unter Einhaltung der nötigen Mindestabstände/Maskenpflicht aufhalten.
- ❖ **Beachtung Punkt 1.1. – Erhöhte Inzidenzwerte**

9. Verantwortlich für die Umsetzung

- ❖ Für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen wurden die Abteilungsleiter, alle Verantwortlichen sowie ehrenamtlichen Helfer*innen geschult und sind somit für die Umsetzung/Durchführung mitverantwortlich.

Wir danken für Euer Verständnis sowie Unterstützung bei der der Umsetzung.

Stefan Wiedenhöfer
1. Vorstand
SC Rohrenfels e.V.